

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 8.

Weimar.

19. April 1882.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, Abänderung des Sparkassenstatuts von Weimar betreffend Seite 39. — Ministerial-Bekanntmachung, die Konzeßionierung der Reichs-Versicherungsbauk zu Bremen, zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum betreffend Seite 42. — Ministerial-Bekanntmachung, Beschreibung der neuen Reichsspendenscheine zu 50 Mark betreffend Seite 42. — Ministerial-Bekanntmachung, die Verträge über den Anlauf der Thüringischen Eisenbahn durch den Preussischen Staat betreffend Seite 44. — Ministerial-Bekanntmachung, das Erlöschen der Konzeßion der Berlin-Königlichen Feuer-Versicherungs-Alten-Gesellschaft zu Berlin, zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum betreffend Seite 52. — Ministerial-Bekanntmachung, die Konzeßionierung der Nordhausen-Erfurter Eisenbahn-Gesellschaft zur Ausdehnung ihres Unternehmens auf den Erwerb und Betrieb der Saal-Instanzenbahn betreffend Seite 53. —

Ministerial-Bekanntmachung.

[38] 1. Im Anschluß an die Ministerial-Bekanntmachung vom 15. Juli 1858 (Regierungs-Blatt Seite 179 ff.) werden hierdurch die von der Sparkasse zu Weimar in der Vereinsversammlung vom 16. Februar d. J. beschlossenen, von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge landesherrlich bestätigten Aenderungen des Sparkassenstatuts im Nachstehenden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die §§ 3, 5, 6, 7, 11, 20, 23 und 24 alin. 2 werden in folgender Weise abgeändert:

§ 3.

Alle Geschäfte der Sparkasse, soweit sie Geldzahlungen betreffen, können gütlich nur im Geschäftslokale derselben vorgenommen werden, es wäre denn, daß die Vornahme einzelner solcher Geschäfte außerhalb dieses Lokales auf dem Grunde einer schriftlichen darauf gerichteten Vollmacht des Verwaltungsausschusses der Sparkasse erfolgt.

Die Tage und Stunden, zu welchen die Sparkasse Einlagen annimmt oder auf Einlagen Rückzahlung leistet, werden vom Sparkassenverein festgesetzt und in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die niedrigste Einlage ist $\frac{1}{2}$ Mark oder 50 Pfennig. Ueber den einmaligen höchsten Einlagebetrag hat der Verwaltungsausschuß je nach Lage der Verhältnisse Bestimmung zu treffen.

§ 5.

Die Sparkasse verzinst die Einlagen, soweit sie volle Mark erreichen und soweit dieselben bis zur Publikation dieses Statut-Nachtrages nicht bereits erhoben sind, vom 1. Januar 1882 ab mit Drei und Sechszehntel Prozent jährlich.

§ 6.

Die Rückzahlung einer Einlage oder eine Abschlagszahlung darauf bis zu 100 Mark wird von der Kasse auf Verlangen an jedem Kassetage geleistet. Wer über 100 Mark bis zu 200 Mark zurückverlangt, muß, wenn der Kassevorrath deren alsbaldige Zahlung nicht gestattet, eine Woche, wer über 200 Mark bis 300 Mark verlangt, muß vierzehn Tage vorher kündigen, und so fort, so daß für jede 100 Mark mehr die Aufkündigungsfrist um eine Woche sich verlängert. Nach vorheriger dreimonatlicher Kündigung wird jede Einlage zurückgezahlt.

Geräumigere Fristen für die Rückzahlung der Einlagen können, und zwar bis zur Verdoppelung derselben, dann bestimmt werden, wenn solches nach dem Ermessen des Verwaltungsausschusses und des Verathungsausschusses der Sparkasse mit Rücksicht auf den verfügbaren Baarvorrath der Kasse erforderlich erscheint.

§ 7.

Wünscht ein Buchinhaber den Betrag der bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres aufgewachsenen Zinsen seiner Einlagen zu erheben, so erfolgt die Zuschreibung der Zinsen im Einlagebuche und deren Zahlung an jedem Kassetage (§ 3) während der Kasse-Expeditionsstunden.

§ 11.

Wenn auf ein Einlagebuch dreißig Jahre hindurch weder eine neue Einlage an die Sparkasse eingezahlt, noch auch die Einlage ganz oder theilweise zurückgefordert wird, noch Zinsen davon erhoben, noch die Zinsen im Einlagebuche zugeschrieben werden: so hat der Verwaltungsausschuß eine öffentliche Aufforderung in dem hiesigen amtlichen Nachrichtenblatte an den Inhaber des

Buch zu erlassen, innerhalb drei Monaten die Einlagen nebst Zinsen zurückzuziehen.

Nach dem Ablaufe dieser Frist fällt ein solches Einlagebuch mit dem Kapitale und den Zinsen der Sparkasse eigenthümlich zu, und der frühere Eigenthümer sowie der Inhaber des Buches verliert alle Rechte daran. Melbet sich aber der Inhaber vor Ablauf der Frist, so werden jedenfalls die Kosten der oben erwähnten Bekanntmachung vom Betrage des Einlagebuches abgezogen.

Wird während des genannten dreißigjährigen Zeitraumes von einem Inhaber des Einlagebuches irgend eine Zahlung darauf erhoben und abgeschrieben, oder wird eine neue Einlage darauf gemacht und in dasselbe Buch eingetragen, oder werden Zinsen im Einlagebuche zugeschrieben, so wird die nach der obigen Bestimmung laufende Verjährungszeit unterbrochen und fängt nunmehr von Neuem wieder zu laufen an.

§ 20.

Die nächste Leitung, Beaufsichtigung und bezüglich eigene Besorgung der Verwaltungsgeschäfte der Sparkasse ist einem Vorstände, Verwaltungsausschuß, übertragen, welcher durch den Verein aus der Zahl seiner Mitglieder gewählt wird, und aus sechs Mitgliedern besteht, unter denen sich ein Rechtskundiger, ein Rechnungsverständiger und vier zur Kasseführung Geeignete befinden müssen. Von diesen fungiren die vier zuletzt Genannten und das rechtskundige Mitglied ein Jahr lang und zwar so, daß letzteres am 1. September und von den vier kasseführenden Mitgliedern zwei am 1. März und zwei am 1. September jeden Jahres in den Ausschuß treten. Die Funktion des Rechnungsverständigen dauert dagegen zwei Jahre lang, und es tritt derselbe am 1. März in den Ausschuß ein.

Die getroffene Wahl der Ausschußmitglieder wird jedesmal, nach höchster Genehmigung der gnädigsten Beschützerin, in der Beilage zur Weimarschen Zeitung oder dem etwa künftig an deren Stelle tretenden offiziellen Nachrichtenblatte bekannt gemacht.

§ 23.

Der Verwaltungsausschuß faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Berathungsausschuß (§ 24). Die Abwesenheit eines oder mehrerer Mitglieder hindert die Fassung gültiger Beschlüsse nicht. Doch müssen wenigstens drei Mitglieder hierbei theilhaftig sein. In allen übrigen Geschäftsbeziehungen des Verwaltungsausschusses, namentlich



auch hinsichtlich der Geschäftsvertheilung unter den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses, dient die besondere Instruktion für die Mitglieder des Verwaltungsausschusses bei dem Sparkasse-Institut zu Weimar zur Norm.

§ 24, alin. 2.

Der Berathungsausschuß wird vom Sparkasseverein aus seinen Mitgliedern gewählt.

Weimar, den 4. April 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.
 Für den Departements-Chef:
Dr. Schomburg.

[39] II. Der Reichs-Versicherungsbank zu Bremen, (Lebens-, Renten-, Aussteuer- und Wehrdienst-Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit) ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum auf desfallsiges Ansuchen widerrufflich erteilt worden.

Es wird Solches und daß die gedachte Gesellschaft den Geometer Otto Saalfeld zu Weimar zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum bestellt hat, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, am 4. April 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.
 Für den Departements-Chef:
Dr. Schomburg.

[40] III. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 4. Mai 1875 (Seite 275 des Regierungs-Blattes) wird die nachfolgende Beschreibung der auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzblatt Seite 40)

unterm 10. Januar 1882 neu ausgefertigten Reichskassenscheine zu 50 Mark, mit deren Ausgabe begonnen worden ist, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 8. April 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

Beschreibung

der auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzblatt Seite 40)
unterm 10. Januar 1882 neu ausgefertigten

Reichskassenscheine zu Fünfzig Mark.

Die neuen Reichskassenscheine zu Fünfzig Mark sind, 10 Centimeter hoch und 15 Centimeter breit, in braunem Kupferstichdruck auf Hanfpapier hergestellt, welches mit senkrechten Rippen versehen ist und an dem einen Rande einen mit dunkelblauen Pflanzenfasern durchsetzten bläulichen Streifen enthält. Der Streifen ist besonders auf der Rückseite deutlich erkennbar.

Die Schauseite zeigt in einem breiten, mit Blattgewinde verzierten Rahmen auf dunklen, aus Reichsadlern gebildetem Teppichmuster

1. rechts eine geflügelte weibliche Gestalt, auf einem Säulencapital sitzend, das Haupt mit einem Eichenkranz geschmückt, in der linken Hand den Merkurstab, in der rechten eine Sanduhr haltend, zu Füßen umgeben von Sinnbildern des Ackerbaus und Gewerbefleißes;
2. in der Mitte einen an einem querliegenden Stabe befestigten Vorhang mit der Aufschrift:

Gesetz vom 30. April 1874.

fünfzig Mark

Berlin den 10. Januar 1882.

Reichsschuldenverwaltung.

Sydow Hering Merleter
Michelly

und im Hintergrunde die Zahl »50«;

3. links einen mit dem deutschen Reichswappen geschmückten Schild.

Der Rahmen enthält in seinem oberen Theile eine Tafel mit der Aufschrift:

»REICHSKASSENSCHEIN«

und in dem unteren Theile die Strafanndrohung:

»Wer Reichskassenscheine nachmacht oder verfälscht, oder nachgemachte oder verfälschte Reichskassenscheine wissentlich in Verkehr bringt, wird nach §§ 146 bis 149 des Strafgesetzbuchs vom 15. Mai 1871 bestraft.«

Die Rückseite zeigt:

1. auf der größeren rechten Hälfte in einem Viereck ein filixirtes Blattmuster mit der Zahl »50« und einem flatternden Bande, welches die rothgedruckte Werthbezeichnung »**Funfzig Mark**« euthält;
2. auf der kleineren linken Hälfte, ebenfalls in Rothdruck, oben Litern und Nummer des Scheines, unten den auf den Seiten mit der Zahl »50« und mit quillohrtten Feldern umrahnten Ausfertigungstempel der Reichsschuldenverwaltung, welcher aus dem Reichsadler und der Umschrift »Reichsschuldenverwaltung« besteht.

Berlin, den 1. April 1882.

Reichsschuldenverwaltung.

Sydow. Hering. Merleker. Michelly.

[41] IV. Nachdem die Ratifikation der unter dem 3. Dezember v. J. mit Zustimmung des Landtags abgeschlossenen Verträge, betreffend den Ankauf der Thüringischen Eisenbahn durch den Preussischen Staat, erfolgt ist, werden dieselben zur Nachachtung nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, am 12. April 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.

G. Thon.

I.

Vertrag,

betreffend den Uebergang der dem Großherzogthum Sachsen an dem Thüringischen Eisenbahn-Unternehmen zustehenden finanziellen Betheiligung auf den Preussischen Staat.

Vom 3. Dezember 1881.

Nachdem die Großherzoglich Sächsische und die Königlich Preussische Regierung unter der Voraussetzung, daß der zwischen der letztgenannten Regierung und der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft am 29. Oktober d. J. abgeschlossene Vertrag, betreffend den Uebergang des Thüringischen Eisenbahn-Unternehmens auf den Preussischen Staat, die landesherrliche Genehmigung erlangt, übereingekommen sind, daß die Großherzoglich Sächsische Regierung

Ihre finanzielle Betheiligung an dem Thüringischen Eisenbahn-Unternehmen auf den Preussischen Staat überträgt, so haben zum Zwecke der näheren Verabredung hierüber zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Staatsrath Dr. jur. Freiherrn Rudolf von Groß, und

Allerhöchst Ihren Regierungsrath Dr. jur. Carl Stevogt,

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Oberregierungsath Dr. jur. Hermann Frölich,

Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath Gustav Schmidt und

Allerhöchst Ihren Regierungs-Assessor Adolf Hoppenstedt,

von welchen Bevollmächtigten unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation folgender Vertrag abgeschlossen ist.

Art. 1.

Die Großherzoglich Sächsische Regierung überträgt das Eigenthum an der Ihr gehörigen Actie der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft im Nennwerthe von 900 000 Thaler = 2 700 000 Mark mit dem Rechte des Bezuges der Dividende vom 1. Januar 1881 ab, sowie mit allen mit dem Besitze der Actie verbundenen Rechten, einschließlich des Stimmrechts auf den Preussischen Staat.

Die Uebergabe der Actie wird Seitens der Großherzoglichen Regierung am 1. Juli 1882 an die Hauptkasse der Königlichen Regierung zu Erfurt bewirkt werden.

Art. 2.

Die Großherzoglich Sächsische Regierung überträgt auf den Preussischen Staat Ihren Anspruch auf den Ihr in Gemäßheit der zwischen den betheiligten Regierungen getroffenen Vereinbarungen, insbesondere:

- a) des Art. 15 des Staatsvertrages vom 19. April 1844, die Thüringische Eisenbahn betreffend (Preussische Gesetzsammlung pro 1844 pag. 444 flg.),
- b) der Ministerial-Erklärung vom 3. Dezember 1862 (Preussische Erklärung) und vom 21. Oktober 1862 (Sachsen-Weimar-Eisenachische Erklärung), betreffend die mit der Großherzoglich Sächsischen und der

Herzoglich Sachsen-Koburg- und Gothaischen Regierung vereinbarte Modifikation der wegen Verwendung der Abgabe von der Thüringischen Eisenbahn in dem Staatsvertrage vom 19. April 1844 enthaltenen Bestimmungen (Preussische Gesetzsammlung pro 1864 pag. 194 flg.).

- c) der Ministerial-Erklärungen vom 13. März 1867 (Preussische Erklärung) und vom 30. Januar 1867 (Sachsen-Weimar-Eisenachische Erklärung), betreffend die mit der Großherzoglich Sächsischen und der Herzoglich Sachsen-Koburg- und Gothaischen Regierung getroffene Vereinbarung wegen der definitiven Auflösung des Amortisationsfonds der Thüringischen Eisenbahn (Preussische Gesetzsammlung pro 1867 pag. 492 flg.),
- d) des Art. 15 des Staatsvertrags vom 18. März 1867, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Gera nach Eichicht (Preussische Gesetzsammlung pro 1868 pag. 568 flg.), sowie
- e) des § 18 des zwischen der Großherzoglich Sächsischen, der Herzoglich Sachsen-Koburg- und Gothaischen, der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen und der Fürstlich Rudolstädtschen Regierung einerseits und der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft andererseits abgeschlossenen Vertrages vom 19. Dezember 1876 (Amtsblatt der Königlich Preussischen Regierung zu Erfurt pro 1877 pag. 143 flg.),

zustehenden Antheil an der von der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft zu entrichtenden Eisenbahn-Abgabe, und zwar mit der Maßgabe, daß der für das Betriebsjahr 1881 auf die Großherzoglich Sächsische Regierung entfallende Antheil bereits dem Preussischen Staate zufällt.

Art. 3.

Der Preussische Staat tritt vom 1. Januar 1881 ab in diejenige Zinsgarantieverpflichtung ein, welche der Sachsen-Weimar-Eisenachische Staat durch den mit der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft über den Bau und den Betrieb einer Eisenbahn von Gera nach Eichicht abgeschlossenen Vertrag vom 4. Dezember 1867 (Preussische Gesetzsammlung pro 1868 pag. 562 flg.) rückfichtlich des Anlagekapitals der genannten Zweigbahn übernommen hat. Demgemäß wird derselbe den auf das Großherzogthum Sachsen entfallenden Antheil an dem zu leistenden Zuschuß mit der auf den Preussischen Staat

entfallenden Quote der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft bei der königlichen Regierungshauptkasse zu Erfurt zur Verfügung stellen. Mit der Zinsgarantie gehen auch die Ansprüche des Großherzogthums Sachsen auf Rück- erstattung der bis zum Betriebsjahre 1881 geleisteten und der ferner zu leistenden Zuschüsse auf den Preussischen Staat über.

Art. 4.

Der Preussische Staat gewährt dem Großherzogthum Sachsen am 1. Juli 1882 eine Kapitalsabfindung in vierprozentigen Staatsschuldverschreibungen der consolidirten Anleihe zum Nennwerthe von 7 500 000 Mark nebst vierprozentigen Zinsen vom 1. Januar 1882 ab. Gleichzeitig wird als Entschädigung für das Interesse des Großherzogthums Sachsen an den Erträgen des Jahres 1881 eine Summe von 150 000 Mark baar bezahlt.

Art. 5.

Das durch den Vertrag vom 14. Juli 1847 Seitens der Großherzoglich Sächsischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gotha'schen Regierung an die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft gewährte Darlehn zum ursprünglichen Betrage von 3 000 000 Mark, an welchem die Großherzoglich Sächsische Regierung mit 1 800 000 Mark Theil hat, wird, soweit dasselbe nicht inzwischen amortisirt ist, von dem Preussischen Staate am 1. Juli 1882 zurückgezahlt und bis dahin in der bisherigen Weise mit $3\frac{3}{4}$ Prozent verzinst.

Die zur Sicherstellung des Darlehns von der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft deponirte Kaution, bestehend in Stamm-Aktien der Werra-Eisenbahn-Gesellschaft, wird zurückgegeben. Die Aktien werden mit Talons und Dividendenscheinen von der Großherzoglich Sächsischen Regierung gleichzeitig mit der im Art. 1 bezeichneten Staatsaktie an die Hauptkasse der königlichen Regierung zu Erfurt eingeliefert.

Art. 6.

Der Preussische Staat ist berechtigt, alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen.

So geschehen zu Berlin, den 3. Dezember 1881.

(L.S.) **Freiherr von Groß.**

(L.S.) **Dr. Sievogt.**

(L.S.) **Dr. Frölich.**

(L.S.) **Schmidt.**

(L.S.) **Hoppensiedt.**

II. Staatsvertrag

zwischen Sachsen-Weimar-Eisenach und Preußen, betreffend die zur Zeit dem
Thüringischen Eisenbahn-Unternehmen angehörigen Eisenbahnen.
Vom 3. Dezember 1881.

Nachdem zwischen der Großherzoglich Sächsischen Regierung und der Königlich Preussischen Staatsregierung für den Fall des Ueberganges des Thüringischen Eisenbahn-Unternehmens auf den Preussischen Staat verabredet ist, daß die finanzielle Betheiligung des Großherzogthums Sachsen an demselben ebenfalls auf den Preussischen Staat übergehen soll, haben zum Zwecke der hierdurch erforderlich gewordenen weiteren Verabredungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Staatsrath Dr. jur. Freiherrn Rudolf v. Groß und

Allerhöchst Ihren Regierungsrath Dr. jur. Carl Slevogt,

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Oberregierungsath Dr. jur. Hermann Frölich,

Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath Gustav Schmidt und

Allerhöchst Ihren Regierungs-Assessor Adolf Hoppenstedt,

von welchen Bevollmächtigten unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation folgender Vertrag abgeschlossen ist:

Art. 1.

Die Großherzoglich Sächsische Regierung erklärt Sich damit einverstanden, daß der Preussische Staat das Thüringische Eisenbahn-Unternehmen nach Maßgabe des zwischen der Königlich Preussischen Staatsregierung und der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft am 29. Oktober 1881 abgeschlossenen Vertrages übernimmt.

Die zur Uebertragung des im Großherzoglich Sächsischen Staatsgebiete befindlichen Eigenthums, insbesondere des Grundeigenthums der Thüringischen

Eisenbahn-Gesellschaft auf den Preussischen Staat erforderlichen gerichtlichen (Grundbuchs-) Verhandlungen genießen Stempel- und Gebührensfreiheit.

Art. 2.

Die Großherzoglich Sächsische Regierung überträgt von dem Tage ab, an welchem die Direktion der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft die Verwaltung des Unternehmens an die von der Königlich Preussischen Regierung einzusetzende Königliche Behörde übergibt, auf den Preussischen Staat das Ihr nach den abgeschlossenen Staatsverträgen, dem Preussischen Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838, den Statuten der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft sowie den der letzteren erteilten Concessionen und Anleiheprivilegien zustehende Aufsichts- und Verwaltungsrecht.

Art. 3.

Die Landeshoheit über die im Großherzoglich Sächsischen Gebiete belegenen, zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahn-Unternehmen angehörigen Eisenbahn-Strecken bleibt der Großherzoglich Sächsischen Regierung vorbehalten und soll hinfort unter Beobachtung der nachstehenden Bestimmungen ausgeübt werden:

1. Die allgemeine Landespolizei und die Rechtspflege in Bezug auf alle Vorgänge auf dem Bahnkörper verbleiben den Großherzoglich Sächsischen Staatsbehörden.

2. Die Bahnpolizei wird in Gemäßheit des jeweilig gültigen Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands von den Organen der Eisenbahn-Verwaltung ausgeübt. Die hiermit betrauten, im Gebiete des Großherzogthums Sachsen stationirten Beamten sind auf Präsentation der Bahnverwaltung von der competenten Großherzoglichen Behörde in Eid und Pflicht zu nehmen.

3. Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt hinsichtlich der im Großherzogthum Sachsen belegenen Eisenbahnstrecken den betreffenden Großherzoglich Sächsischen Regierungsorganen ob. Dieselben werden den Bahnpolizeibeamten auf deren Ansuchen bereitwillig Unterstützung leisten.

4. Die Befreiung von Staats-, Communal- und sonstigen Abgaben, soweit dieselbe dem Thüringischen Eisenbahn-Unternehmen nach den bezüglichen Vereinbarungen, insbesondere nach Artikel 15 des Staatsvertrages vom 19. April 1844, eingeräumt ist, bleibt auch nach dem Uebergange des Eigenthums der



genannten Eisenbahn auf den Preussischen Staat mit der Maßgabe bestehen, daß, sofern diesen Vereinbarungen zuwider solche Steuern oder Abgaben zur Erhebung gelangen sollten, die betreffende Territorial-Regierung die hierfür geleisteten Ausgaben zu erstatten hat.

Bei einer Veränderung der Steuergesetzgebung im Großherzogthum Sachsen sollen die auf Großherzoglichem Gebiete liegenden, zur Zeit der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft gehörigen Grundstücke, soweit deren Belastung mit Grundsteuern nach den bestehenden Vereinbarungen zulässig erscheint, nach gleichen Grundätzen behandelt werden, wie die übrigen Liegenschaften des Großherzogthums.

5. Auf die Tarifbildung, auf die Art und Weise der Beförderung, sowie auf die Feststellung des Fahrplans für die zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahn-Unternehmen angehörigen Eisenbahnen steht der Großherzoglich Sächsischen Regierung eine Einwirkung nicht zu; jedoch soll die Aufstellung von Bahnhofsprojekten und die Aenderung des Personenzug-Fahrplans nur nach vorläufigem Benehmen mit der Großherzoglichen Regierung erfolgen, damit den Wünschen derselben die thunlichste Berücksichtigung nicht versagt werde. Eine Verminderung der drei gegenwärtig auf der Thüringischen Hauptbahn (von Halle resp. Leipzig nach Gerstungen) in beiden Richtungen kursirenden Schnellzüge soll nur mit Zustimmung der Großherzoglichen Regierung erfolgen.

6. Für die Einziehung von Stationen und Haltestellen, für die Neuerrichtung derselben innerhalb des Großherzoglich Sächsischen Gebietes sowie für die Einstellung des Betriebes auf den jetzt innerhalb des Großherzogthums betriebenen Strecken der Thüringischen Eisenbahn ist die Zustimmung der Großherzoglichen Regierung erforderlich.

7. Ein Recht auf den Erwerb einzelner der zur Zeit zum Thüringischen Eisenbahn-Unternehmen gehörigen Bahnstrecken wird die Großherzoglich Sächsische Regierung nicht in Anspruch nehmen. Dagegen bedarf ein Verkauf der gedachten Bahn oder einzelner Strecken derselben, soweit sie auf Großherzoglich Sächsischem Gebiete liegen, an einen anderen Käufer als das Reich, ebenso die Uebertragung des Betriebes auf einen anderen Betriebsunternehmer der Zustimmung der Großherzoglichen Staatsregierung.

8. An den im Gebiete des Großherzogthums Sachsen belegenen Strecken der zur Zeit zum Thüringischen Eisenbahn-Unternehmen gehörigen Bahnen sollen nur die Hoheitszeichen der Großherzoglichen Regierung angebracht werden.

9. Der Großherzoglich Sächsischen Regierung bleibt vorbehalten, die Handhabung der Zhr über die betreffenden Bahnstrecken zustehenden Hoheitsrechte sowie die etwaigen Verhandlungen mit der Bahnverwaltung einer Behörde oder einem besonderen Commissarius zu übertragen.

Diese Behörde resp. dieser Commissarius hat die Beziehungen der Großherzoglichen Regierung zu der Eisenbahn-Verwaltung in allen Fällen zu vertreten, die nicht zum direkten Einschreiten der competenten Polizei- oder Gerichtsbehörde geeignet sind.

Die Eisenbahn-Verwaltung hat sich an diese Behörde bzw. an diesen Commissar in allen zu der Zuständigkeit derselben gehörenden Angelegenheiten zu wenden.

Art. 4.

Die Königlich Preussische Regierung wird bei der Verwaltung der zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahn-Unternehmen angehörigen Bahnstrecken die Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Interessen des Großherzogthums Sachsen in gleichem Maße berücksichtigen, wie die entsprechenden Interessen der Preussischen Landestheile. Sie wird weder im Personen- noch im Güterverkehre zwischen den beiderseitigen Unterthanen hinsichtlich der Zeit der Abfertigung oder hinsichtlich der Beförderungspreise einen Unterschied machen.

Dieselbe wird bei der Besetzung der Stellen der in dem Gebiete des Großherzogthums Sachsen zu stationirenden unteren Beamten, zu welchen insbesondere Bahnwärter und Weichensteller zu rechnen sind, bei sonst gleicher Anstellungsfähigkeit und Qualifikation auf die Bewerbung der Großherzoglichen Unterthanen vorzugsweise Rücksicht nehmen.

Die Angehörigen des einen Staates, welche im Gebiete des anderen Staates angestellt werden möchten, scheidern dadurch aus dem Unterthanen-Verbande ihres Heimathlandes nicht aus, sind aber den Gesetzen des Landes, in welchem sie angestellt sind, unterworfen.

Art. 5.

Die Königlich Preussische Regierung wird anderen Eisenbahn-Unternehmen den Anschluß an die Bahn auf den innerhalb des Großherzogthums Sachsen belegenen Stationen auf Verlangen der Großherzoglichen Regierung nicht versagen. Ueber die hierbei etwa erforderlich erscheinenden besonderen

Vereinbarungen werden die Höhen contrahirenden Regierungen Sich in jedem einzelnen Falle verständigen.

Art. 6.

Die Königlich Preussische Regierung wird bei der Verwaltung und dem Betriebe der zur Zeit dem Thüringischen Eisenbahn-Unternehmen angehörigen Bahnen den übrigen im Großherzogthume Sachsen gelegenen Eisenbahnen unter Beachtung der allgemeinen Verkehrsinteressen jede billige Rücksicht und Förderung zu Theil werden lassen.

Art. 7.

Der Preussische Staat ist berechtigt, alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen.

So geschehen zu Berlin, den 3. Dezember 1881.

(L.S.) **Freiherr von Groß.**

(L.S.) **Dr. Frölich.**

(L.S.) **Dr. Stevogt.**

(L.S.) **Schmidt.**

(L.S.) **Höppensfeldt.**

[42] V. Nachdem die Berlin-Rölnische Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin in Liquidation getreten ist, wird Solches unter Bezugnahme auf die, die Zulassung der genannten Gesellschaft zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum enthaltende Bekanntmachung vom 22. Dezember 1873 (Regierungs-Blatt 1874 Seite 10) hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die ertheilte Konzession als erloschen zu betrachten und daß es der genannten Gesellschaft ferner nicht mehr gestattet ist, Versicherungsverträge im Großherzogthum abzuschließen oder bestehende Versicherungsverträge zu verlängern.

Weimar, am 12. April 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußeren und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[43] VI. Nachdem der Nordhausen-Erfurter-Eisenbahn-Gesellschaft die Konzession zur Ausdehnung ihres Unternehmens auf den Erwerb und Betrieb der bisherigen Saal-Unstrutbahn innerhalb des Großherzoglichen Staatsgebietes ertheilt worden ist, wird die desfallige Konzessionsurkunde vom 3. Januar d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 12. April 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.

Konzessionsurkunde betreffend den Erwerb und Betrieb der Eisenbahn von Straußfurt nach Großheringen durch die Nordhausen-Erfurter Eisenbahn.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

zc. zc.

ertheilen hiermit der Nordhausen-Erfurter Eisenbahn-Gesellschaft die nachgesuchte Konzession zur Ausdehnung ihres Unternehmens auf den Erwerb und Betrieb der durch Unsere Konzessionsurkunde vom 11. April 1872 für den Betrieb mittelst Dampfkraft und für die Beförderung von Personen und Gütern im öffentlichen Verkehre konzessionirten Bahn von Straußfurt nach Großheringen für Unser Staatsgebiet in Gemäßheit des unter dem 31. Juli 1870 mit der Königlich Preussischen Staatsregierung abgeschlossenen Staatsvertrags (Regierungs-Blatt 1870 S. 104 flg) und in Gemäßheit sowie unter Wiederholung der in der Königlich Preussischen Konzessionsurkunde vom 28. Dezember 1881 unter I bis VIII aufgestellten, aus der Anlage A ersichtlichen besonderen Bedingungen sowie unter den weiteren Bedingungen, daß die Nordhausen-Erfurter Eisenbahn-Gesellschaft

1. bei Stadtsulza eine Haltestelle errichtet,
2. sich in Betreff der zwischen ihr als Betriebsführerin der früheren Saal-Unstrutbahn und der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft in Bezug auf

den Bahnhof Großheringen bestehenden Differenzen, wenn nicht bis zum 1. April 1882 eine Einigung zu Stande gekommen ist, dem Schiedspruche des Reichs-Eisenbahnamtes unterwirft.

Die gegenwärtige Urkunde nebst Anlage soll durch das Regierungs-Blatt für das Großherzogthum zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Gegeben Weimar, den 3. Januar 1882.



Carl Alexander.

v. Groß.

Bedingungen

der Königlich Preussischen Konzessionsurkunde betreffend den Erwerb und Betrieb der Eisenbahn von Straußfurt nach Großheringen durch die Nordhausen-Erfurter Eisenbahn-Gesellschaft.

I.

Die neu erworbene Bahnstrecke bildet einen integrirenden Theil des Nordhausen-Erfurter Eisenbahn-Unternehmens.

II.

Der Konzessionar ist den Bestimmungen des zwischen Preußen und Sachsen-Weimar in Betreff der neu erworbenen Bahnstrecken abgeschlossenen Staatsvertrages vom 31. Juli 1870 (W. S. S. 561) unterworfen.

III.

Für die neu erworbene Bahnstrecke sind die Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 (publicirt im Centralblatt für das deutsche Reich Nr. 24 vom 14. Juni 1878) und die dazu ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen (cfr. § 55 daselbst) maßgebend.

IV.

Der Konzessionar hat für sein Stamm-Unternehmen und die neu erworbene Bahnstrecke einen gemeinschaftlichen Erneuerungsfonds und einen gemeinschaft-

lichen Reservefonds nach den bestehenden Normativ-Bestimmungen und dem zur Ausführung der letzteren unter Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten aufzustellenden, periodisch zu revidirenden Regulative zu bilden.

Der Erneuerungs- und Reservefonds sind sowohl von einander, als auch von anderen Fonds der Gesellschaft getrennt zu halten.

Der Erneuerungsfonds dient zur Bestreitung der Kosten der regelmäßig wiederkehrenden Erneuerung des Oberbaues und der Betriebsmittel.

In den Erneuerungsfonds fließen:

- a) der Bestand des Erneuerungsfonds des Stamm-Unternehmens;
- b) eine sogleich nach Ertheilung der Konzession zu machende einmalige Rücklage von 100 000 Mark;
- c) der Erlös aus den entsprechenden abgängigen Materialien;
- d) die Zinsen dieses Fonds;
- e) eine den Betriebseinnahmen alljährlich zu entnehmende Rücklage.

Die Höhe dieser Rücklage wird durch das Regulativ festgesetzt.

Der Reservefonds dient zur Bestreitung von solchen durch außergewöhnliche Elementar-Ereignisse und größere Unfälle hervorgerufenen Ausgaben, welche erforderlich werden, damit die Beförderung mit Sicherheit und in der der Bestimmung des Unternehmens entsprechenden Weise erfolgen kann.

In den Reservefonds fließen:

- a) der Bestand des Reservefonds des Stamm-Unternehmens;
- b) eine sogleich nach Ertheilung der Konzession zu machende einmalige Rücklage von 75 000 Mark;
- c) der Betrag der statutenmäßig verfallenen, nicht abgehobenen Dividenden und Zinsen;
- d) die Zinsen des Reservefonds;
- e) eine im Regulativ festzusetzende, alljährlich den Betriebseinnahmen zu entnehmende Rücklage.

Erreicht der Reservefonds die Summe von 135 000 Mark, so können mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten die Rücklagen so lange cessiren, als der Fonds nicht um eine volle Jahresrücklage wieder vermindert ist. Die Wertpapiere, welche zur zinstragenden Anlage der vereinnahmten und nicht sofort zu verwendenden Summen zu beschaffen sind, werden durch das Regulativ bestimmt.

Läßt der Ueberschuß eines Jahres die Deckung der Rücklagen zum Erneuerungs- und Reservefonds nicht oder nicht vollständig zu, so ist das Fehlende aus den Ueberschüssen des bezw. der folgenden Betriebsjahre zu entnehmen. Abweichungen hiervon sind mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig. Für die Rücklagen geht der Erneuerungsfonds dem Reservefonds vor.

V.

Der Konzessionar ist verpflichtet, hinsichtlich der Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen der neu erworbenen Bahnstrecke mit Militär-Anwärtern, insoweit dieselben das 40te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, die für den Staats-Eisenbahndienst in dieser Beziehung — und insbesondere bezüglich der Ermittlung der Militär-Anwärter — bestehenden und noch zu erlassenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen.

VI.

Der Konzessionar ist gegenüber der Postverwaltung bezüglich der neu erworbenen Bahnstrecke den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzblatt für 1875 S. 318) und den dazu ergangenen und künftig noch zu ergehenden Vollzugsbestimmungen und deren Abänderungen, jedoch mit den Erleichterungen unterworfen, welche nach den vom Reichskanzler erlassenen Bestimmungen vom 28. Mai 1879 (Centralblatt für das deutsche Reich S. 380) für Bahnen untergeordneter Bedeutung gewährt sind.

Der Telegraphen- und Militär-Verwaltung gegenüber ist der Konzessionar bezüglich der neu erworbenen Bahnstrecke den durch das Reich erlassenen oder künftig zu erlassenden Bestimmungen unterworfen.

VII.

Im Uebrigen finden auf die neu erworbene Bahnstrecke die Bestimmungen der Konzession, der Statuten und der Statutnachträge des Nordhausen-Erfurter Stamm-Unternehmens Anwendung.

VIII.

Binnen einer von heute ab zu berechnenden viermonatlichen Präklusivfrist muß die Eintragung der hiermit genehmigten Erweiterung des Gesellschafts-Unternehmens in das Handels-Register bewirkt werden.

Nachdem jene Eintragung rechtzeitig erfolgt und unter Beifügung von 6 Druckexemplaren des Statutennachtrages nachgewiesen ist, soll die gegenwärtige Urkunde in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. April 1872 veröffentlicht werden.

Wird dagegen jene Eintragung binnen der vorbezeichneten Frist nicht herbeigeführt, so ist die gegenwärtig erteilte Konzession ohne Weiteres erloschen.

